

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

8282

Stoff / Gemisch

Gemisch

UFI

XRK0-40YX-700C-1RK8

Andere Namen des Gemischs

FLEX FLIESENKLEBER FLEX C2TES1

LEPIDLO FLEX C2TES1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Bestimmte Verwendung der Mischung**

Trockenmörtelmischung für Bauzwecke. Verwenden Sie gemäß dem Produktdatenblatt.

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-CON-4 Mörtel

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller**

Name oder Handelsname

LB Cemix, s.r.o.

Adresse

Tovární 36, Borovany, 37312

Tschechien

USt-IdNr.

CZ27994961

Telefon

+420 387 925 275

E-mail

info@cemix.cz

Web-Adresse

www.cemix.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

LB Cemix, s.r.o.

E-mail

info@cemix.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1B, H317

Eye Dam. 1, H318

STOT SE 3, H335

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann die Atemwege reizen. Bei Haut- oder Augenkontakt von nassem Zement, frischem Beton oder Mörtel, können Reizung, Dermatitis oder Verätzungen verursachen (bei Reaktion mit Wasser bildet sich eine stark alkalische Lösung). Aufgrund von Cr (VI) -Gehalts bei manche Menschen auch eine allergische Reaktion hervorrufen kann. Das Einatmen von alveolengängigem Staub über Werten, die die Expositionsgrenzwerte überschreiten, kann zu Lungenschäden führen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Portlandzementklinker
Zementofenstaub

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Pulverförmige Mischung aus Zement, Mineralien und Zusatzstoffen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozents	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz	<52		1
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4	Portlandzementklinker	<45	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	
CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	Kalkstein	<10		
CAS: 68475-76-3 EG: 270-659-9 Registrierungsnummer: 01-2119486767-17	Zementofenstaub	<5	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1, 2

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7778-18-9 EG: 231-900-3	Calciumsulfat, anhydrit	<5	ist nicht als gefährlich eingestuft	1
CAS: 69012-64-2 EG: 273-761-1 Registrierungsnummer: 01-2119486866-17	Kieselrauch	<5	STOT RE 2, H373 (Atemwege (Inhalation))	1

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
- 2 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien - UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Staub aus Rachen und Nasenhöhle sollte spontan abgehen. Suchen Sie Arzt auf, wenn die Reizung anhält oder später auftritt oder wenn Übelkeit, Husten oder andere Symptome anhalten.

Bei Berührung mit der Haut

Im Falle des trockenen Materials entfernen es, und gründlich mit Wasser spülen. Im Falle des nassen / feuchten Materials spülen Sie die Haut mit viel Wasser ab. Verschmutzte Kleidung, Schuhe, Uhren usw. entfernen und gründlich reinigen bevor sie erneut alles verwendet werden. Bei Reizung oder Verbrennung Arzt aufsuchen.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Wenn die Person bei Bewusstheit ist, spülen Sie ihr den Mund mit Wasser aus, und reichen Sie ihr sehr viel Wasser zum Trinken (2-5 dl). Sofort ärztliche Hilfe aufsuchen oder das Giftinformationszentrum kontaktieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Kann die Atemwege reizen. Langfristige wiederholte Inhalation erhöht das Risiko Lungenerkrankungen zu entwickeln.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Zementhaltiges Material kann nach längerem Kontakt hautreizend (durch Schwitzen oder Tränkung) reizend sein oder bei wiederholtem Kontakt Kontaktdermatitis verursachen. Längerer Hautkontakt mit nassem zementhaltigem Material kann zu ernsthaften Verbrennungen (Hautverätzungen) führen, denn sie sich bei anfänglichem Fehlen von Schmerzen entwickelt (z. B. Knien in feuchtem Beton, sogar durch Kleidung).

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden. Augenkontakt mit zement- or kalk-haltigem Material (trocken oder nass) kann zu schwer wiegende und potenzielle irreversible Verletzungen führen.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

Auf frisches Material - Wasser - Vollstrahl, es droht Gefahr des Auslaufens in die Kanalisation. Für das ausgehärtete Material sind keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

sind nicht bekannt

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Mischung ist nicht brennbar. Beim Löschen mit Wasser entsteht ein stark alkalisches Gemisch, das in den Abwasserkanal gelangen kann. Verwenden Sie Löschmaßnahmen, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung entsprechen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie unkontrollierte Leckagen in Wasserläufe / Wasserwege und Abwasserkanäle (pH-Anstieg).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Staub minimieren. Verschüttetes Material in dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern aufbewahren und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung bei Konzentrationen über den höchstzulässigen Konzentrationen für das Arbeitsklima vermeiden. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackte Produkte sollten im Trocknen in gut verschlossenen Originalbehältern gelagert werden, um Qualitätsverluste zu vermeiden. Verwenden Sie keine Aluminiumbehälter aufgrund von Materialunverträglichkeiten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Quarzfeinstaub (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid) (CAS: 14808-60-7)	MAK Tagesmittelwert	0,05 mg/m ³	alveolengängige Fraktion

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Calciumsulfat, anhydrit (CAS: 7778-18-9)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³	alveolengängige Fraktion
	MAK Kurzzeitwerte	10 mg/m ³	
Kieselrauch (CAS: 69012-64-2)	MAK Tagesmittelwert	0,3 mg/m ³	alveolengängige Fraktion

Österreich

BGBl. II Nr. 254/2018

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Zementofenstaub (CAS: 68475-76-3)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³	einatembare Fraktion
Calciumsulfat, anhydrit (CAS: 7778-18-9)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³	alveolengängige Fraktion
	MAK Kurzzeitwerte	10 mg/m ³	

DNEL

Kalkstein

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Portlandzementklinker

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³			

Zementofenstaub

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³			

PNEC

Kalkstein

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		

Andere Grenzwertangaben

Die Grenze für kalziniertes Kaolin entspricht der Grenze der Regierungsverordnung für andere Silikate (außer für Asbest).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Um die Haut vor längerem Kontakt mit nassem Material zu schützen, tragen Sie undurchlässige Handschuhe, die gegen Abrieb und Alkali beständig sind, aus Nitril chromarm (für lösliches Cr (VI)), innen mit Baumwolle gefüttert, hohe Schuhe, Bekleidung mit geschlossenen Ärmel und Hosenbeine, sowie auch Schutzmittel zum Hautschutz (einschließlich Schutzcremes). Insbesondere ist darauf zu achten, dass das nasse Material nicht in die Schuhe gelangt. In Fällen, in denen Kontakt nicht vermieden werden kann, z. B. beim Verlegen, wasserdichte Hose und Knieschutz verwenden.

Atemschutz

Wenn eine Person möglicherweise höheren Staubkonzentrationen als den Expositionsgrenzwerten ausgesetzt ist, Atemschutz verwenden. Dies sollte an den Staubgehalt angepasst werden und der relevanten EN-Norm entsprechen (z. B. EN 149+A1, EN 140, EN 14387+A1, EN 1827+A1) oder in Übereinstimmung mit nationalen Normen.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

Sonstige Angaben

Vermeiden Sie, wenn möglich, in nassem Material zu knien. Wenn das Knien nicht vermieden werden kann, verwenden Sie geeignete wasserdichte persönliche Schutzausrüstung. Bei der Arbeit mit Material nicht essen, trinken oder rauchen, um Haut- oder Mundkontakt zu vermeiden. Bevor Sie das zementhaltige Material verwenden, verwenden Sie eine Schutzcreme und verwenden Sie ihr wiederholt in regelmäßigen Abständen. Unmittelbar nach der Arbeit mit zementhaltigen Materialien, müssen sich die Arbeiter gewaschen oder abdsuschen, oder die Mittel zur Hautbefeuchtung verwendet werden. Verschmutzte Kleidung, Schuhe, Uhren usw. entfernen und vor dem erneuten Gebrauch gründlich reinigen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	fest
Farbe	grau
Geruch	ohne Geruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	11-12 (10% Lösung bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	niedrige, 0,1-1,5 g/l
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	2,75-3,20 g/cm ³ (měrná hmotnost)
Form	Pulver
die Angabe ist nicht verfügbar	

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)	0 %
Gehalt an nichtflüchtigen Stoffen (Trockenmasse)	100 % Vol.
Max. VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts	0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen. Das Gemisch ist nicht brennbar. Das feuchte Material ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium oder anderen unedle Metallen. Der in dem Material enthaltene Zement löst sich in Fluorwasserstoffsäure unter Bildung eines ätzenden Gases des Siliziumtetrafluorid. Das Gemisch reagieren mit Wasser unter Bildung von Silikaten und Calciumhydroxid. Die Silikate in den Zementen reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Bortrifluorid, Chloritfluorid, Manganfluorid und Sauerstoffdifluorid.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Nasse Lagerbedingungen können zu Verklumpungen und einem Verlust der Produktqualität führen

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle. Unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver sollte vermieden werden, Wasserstoff entwickelt sich.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Kalkstein

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		>5000 mg/kg KG		Ratte	
Oral	LD ₅₀	OECD 420	>2000 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg KG		Ratte	
Oral	LD ₅₀	OECD 425	6450 mg/kg KG		Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Trotz des hohen pH-Werts (aufgrund des Calciumhydroxids im Mörtel) wurden keine hautätzenden Wirkungen beobachtet - das Gemisch wird daher nicht als hautätzend bewertet.

Kalkstein

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Nicht reizend	OECD 404		

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Kalkstein

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Nicht reizend	OECD 405		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Einatmen von zementhaltigem Staub kann bestehende Atemwegserkrankungen oder Gesundheitszustände wie Emphysem (Lungenemphysem) oder Asthma oder bestehenden Zustand der Haut oder der Augen verschlimmern.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Bei hohen Konzentrationen im Wasser kann das Gemisch aufgrund des erhöhten pH-Werts lokale toxische Auswirkungen auf die Vegetation und Wasserorganismen haben. Die Toxizität von Zement und Kalk in wässriger Umgebung erklärt sich durch den Anstieg des pH-Wertes, der durch die Bildung von OH-Ionen verursacht wird, da die Konzentrationen von Kalzium und Silizium zu gering sind, um solche Effekte zu erklären. Die Toxizität von Zement und Kalk hängt also von der Zusammensetzung des für den Test verwendeten Wassers ab, insbesondere von dessen Pufferkapazität. Infolgedessen muss die LC50 des Gemischs in der tatsächlichen Wasserumgebung viel höher als 10 mg/l sein.

Kalkstein

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀		>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀		>1000 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC ₅₀	OECD 201	>200 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)	
LC ₅₀	OECD 203	>100 %	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀	OECD 208	>1000 mg/l	3 Std.	Bakterien (Salmonella typhimurium)	Belebtschlamm
EC ₅₀	OECD 202	>100 %	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

In der Natur reagiert es mit Wasser zu einem festen Mineral, das nicht umweltgefährdend ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bedeutend.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht aufgeführt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Zementhaltiges Pulverprodukt - das seine Haltbarkeit überschritten hat und nachweislich mehr als 0,0002% lösliches Cr (VI) in Bezug auf den Zementgehalt enthält:

Es darf nur zur Verwendung in kontrollierten geschlossenen und vollautomatisierten Prozessen verwendet / verkauft werden oder sollte gemäß den geltenden Gesetzen recycelt oder entsorgt werden, oder ein Reduktionsmittel muss wiederverwendet werden.

Produkt - nicht verwendete Rückstände oder verschüttetes trockenes Material:

Lagern Sie nicht verwendete Produkte und kontaminierte Verpackungen in gekennzeichneten Abfallsammelbehältern und übergeben Sie sie zur Entsorgung an eine autorisierte Entsorgungsperson (Fachfirma), die dazu berechtigt ist.

Oder Sie können es mit Wasser mischen und gemäß dem Punkt unter "Produkt - nach dem Mischen mit Wasser / nach dem Hinzufügen von gehärtetem Wasser" entsorgen.

Produkt - Schlamm:

Lassen Sie den Schlamm erstarren, vermeiden Sie das Eindringen oder Verschütten in Abwasser- und Abwassersysteme oder Gewässer (z. B. Ströme) und entsorgen Sie ihn wie nachstehend unter "Produkt - nach Mischen mit Wasser / nach Zugabe von Wasser, gehärtet" erläutert.

Produkt - nach Mischen mit Wasser / nach Zugabe von Wasser, gehärtet:

In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen entsorgen. Zugang zum Abwassersystem verhindern. Entsorgen Sie das ausgehärtete Produkt als Sondermüll. Aufgrund der Tatsache, dass das Material beim Aushärten relativ inert wird, ist es kein gefährlicher Abfall.

Das Produkt wird in Papier- oder Plastiksäcke geliefert.

Leere Säcke können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Leere Plastiksäcke (aus LDPE) können zum Recycling übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

16 03 03 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten *

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Das Gemisch wird nicht als für den Transport gefährlich eingestuft (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSea (Seeverkehr)).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es ist nicht geregelt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt. Die Beurteilung des Gemisches basierte auf den Auskünften in SBD der Rohstoffe.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann an den Atemwegen (Inhalation) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub vermeiden.

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

P264	Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut

Erstellungsdatum	19.08.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.